

Satzung der Gemeinde Schönwölkau für die Erhebung einer Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Aufgrund von § 4 Absatz 1 und 2 der Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit §§ 1, 2 und § 7 Abs. 1 und 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Juli 2005 (SächsGVBl. S. 167, 176), hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau folgende Satzung beschlossen, die zuletzt am 08. Dezember 2022 geändert wurde.

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Schönwölkau erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde Schönwölkau aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Stadt oder Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 1. American Staffordshire Terrier
 2. Bullterrier
 3. Pitbull Terrier.Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltangehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.
- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4

Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer.
Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6

Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 50,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 200,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 300,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in §§ 7, 8 und 9 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.

§ 7

Steuersatz für gefährliche Hunde

Steuersatz bei Widerlegung der Gefährlichkeitsvermutung

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr 250,00 Euro.
- (2) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes kann im Einzelfall widerlegt werden. Die Entscheidung trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes. Über den Antrag ergeht ein Bescheid. Auf dieser Grundlage erfolgt die Besteuerung wie nach § 6 Absatz 1.
- (3) Die Änderung des Steuersatzes erfolgt ab dem 1. des nächsten Kalendervierteljahres, nach dem der Bescheid vorgelegt wird.
- (4) Regelungen anderer Bundesländer hinsichtlich der Zuständigkeit bei der Bescheidung/Feststellung der Ungefährlichkeit werden nicht berührt.

§ 8

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (2) Voraussetzung ist jedoch, dass
 1. der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Tiere in ein, von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten, Zuchtbuch eingetragen sind;
 2. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden,
 3. aller zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird,
 4. und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (3) Für die Zwingersteuer wird der Steuersatz angewandt, der gemäß § 6 Absatz 1 Buchstabe c für jeden weiteren Hund zu zahlen wäre.

- (4) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

§ 9

Steuerbefreiungen

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
1. Blindenführhunden;
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes;
 4. Hunden von Forstbediensteten und bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst oder Jagdschutz erforderlich und dementsprechend ausgebildet sind;
 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u.ä. Einrichtungen untergebracht sind;
 6. Herdengebrauchshunden;
 7. Hunden, die durch ein Tierheim vermittelt werden für höchstens 6 Monate;
 8. abgerichteten Hunden, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsausübung benötigt werden;
 9. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 10. Hunden, die die Schutz-, Gebrauchs-, Begleit- und Jagdhundprüfung absolviert haben.
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10

Verfahren bei Steuerbefreiungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres maßgebend, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Folgequartals gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird bis auf Widerruf gewährt.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
1. die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
 1. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde,
 2. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tierschutzes entspricht.

§ 11

Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 10. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach §§ 6 und 7 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid zum Anfang des nächsten Kalendervierteljahres geändert. Die überzahlte Steuer wird auf Antrag erstattet.

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters, der Gemeinde anzuzeigen. Es obliegt dem Hundehalter sein Einverständnis zu erklären, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.

- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendervierteljahres erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerbefreiung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so kann in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters angegeben werden.

§ 13

Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde, erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Die Hundesteuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.
- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Für die Ersatzmarke werden 10,00 Euro berechnet.
- (5) Jeder Grundstückseigentümer oder Grundstücksverwalter ist verpflichtet, auf Nachfrage wahrheitsgemäß Auskunft über Anzahl und Halter von Hunden auf dem betreffenden Grundstück zu geben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 12 Abs. 1, 2 oder 3 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur sichtbaren und befestigten Anbringung der Steuermarke nach § 13 Abs. 2 nicht nachkommt.
 3. der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunft über Anzahl und Halter von Hunden auf dem betreffenden Grundstück nach § 13 Absatz 5 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01. Januar 2023 in Kraft.

Wölkau, den 09. Dezember 2022

Tiefensee
Bürgermeister